



**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes
vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg - Sachgebiet L2.3 P
Landnutzung - erlässt gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff,
ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von
§ 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau
bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2024**

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV)
als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (auf sogenannten „roten Flächen“):

vom **15. Oktober 2024 bis einschließlich 14. Februar 2025**

auf Flächen, die **nicht** durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV)
als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (auf sogenannten „nicht roten Flächen“):

vom **15. November 2024 bis einschließlich 14. Februar 2025**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für
das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee
bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung des N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der
Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg

Bayreuth, den 16. September 2024

Ernst, Landwirtschaftsdirektor